

✓ § 13 Abs. 3 Satz 1 der Satzung kann nun im Innenverhältnis gelten, weil die Mitglieder der Geschäftsführung nicht zum Vertretungsbeschäftigten Vorstand gehören. →

§ 13

Geschäftsführung

1.) Zur Entlastung des ehrenamtlichen Vorstandes kann eine Geschäftsführung bestellt werden. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Die Geschäftsführer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

2.) Jeder Geschäftsführer erhält einen schriftlichen Anstellungsvertrag, bei dessen Abschluß der Verein vom Vorstand vertreten wird. Der Anstellungsvertrag wird vom Vorsitzenden und einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet.

~~3.) Die Geschäftsführung ist die satzungsgemäße Vertretung des Vorstandes. Ihre Aufgabe liegt in der wirksamen Erfüllung des Vereinszwecks. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt wird. Im übrigen ist die Geschäftsführung dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.~~

Dr. Altek
Verfügung
1. Woche:

4.) Die Geschäftsführung hat das Recht der Anwesenheit bei den Vorstandssitzungen. Sie hat dabei Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

Dr. Jeli
1992
Blatt
19/20

-7-

n. § 26 BGB! i. d. § 10 d. SATZUNG
n. Registeramt